

Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 1/2018

Manfred Görtemaker / Christoph Safferling: Die Akte Rosenberg – Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit.

München: C.H. Beck, 2016, 588 S., ISBN: 978-3-406-69768-5



Bereits im Januar 2012 setzte die damalige Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) eine unabhängige wissenschaftliche Kommission zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit des Bundesjustizministeriums unter der Leitung des Historikers Manfred Görtemaker und des Juristen Christoph Safferling ein. Primäres Forschungsfeld der Studie sollte der Umgang des Ministeriums „mit den persönlichen und politischen Belastungen [sein], die sich aus dem Dritten Reich ergaben“ (S. 14). Es handelt sich bei der vorliegenden Studie also nicht um eine Gesamtdarstellung des Bundesjustizministeriums von der Gründung der Bundesrepublik bis in die frühen 1970-er Jahre – womit sich manche Leerstelle und Gewichtung, die bei der Lektüre der 2016 veröffentlichten Studie ins Auge fallen, erklärt.¹

Das Hauptaugenmerk der Autoren liegt auf der hohen personellen Kontinuität des Ministeriums über den Zusammenbruch der NS-Herrschaft hinaus. Die vorgelegten Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Von den bis 1973 beschäftigten 170 Beamten, die

1945 volljährig waren, gehörten 53 Prozent der NSDAP an. Sie wurden vor allem in den ersten Jahren bis 1957 eingestellt, in der Folge nahm – vor allem altersbedingt – die absolute Zahl der früheren NSDAP-Mitglieder im Ministerium ab. Prozentual geringer war der Anteil der früheren Mitarbeiter des Reichsjustizministeriums, der über den gesamten Zeitraum bei 16 Prozent lag, allerdings in den ersten Jahren deutlich höher war.² Nach 1955 wurden keine weiteren früheren Ministerialmitarbeiter mehr eingestellt. 16 Personen waren während der NS-Zeit in der politischen Justiz oder in der Militärjustiz tätig.

Verantwortlich hierfür machen die Autoren die beiden „Gründungsväter“ des Ministeriums, den ersten Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP) und dessen Staatssekretär Walter Strauß (CDU), der bis 1963 unter sechs Ministern diente. Beide Protagonisten gelten mit Blick auf den Nationalsozialismus als unbelastet. Dehler war mit einer Jüdin verheiratet und hatte Kontakte zum Widerstand.³ Strauß war als Jude geboren worden, später konvertierte er zum Protestantismus und überlebte die Verfolgungen durch die Nationalsozialisten nur durch Glück – im Gegensatz zu seinen Eltern, die nach Theresienstadt verschleppt wurden. Obwohl beide Politiker unbelastet waren, setzten sie immer wieder auf Beamte, deren NS-

¹ Bereits 2013 veröffentlichte die Kommission die Beiträge eines Symposiums, auf dem der bisherige Forschungsstand, aber auch erste Ergebnisse vorgestellt wurden: Manfred Görtemaker / Christoph Safferling (Hrsg.), Die Rosenberg, Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, Göttingen 2013.

² Leider liefern die Autoren hierfür keine Prozentzahl, nach der ungenauen Schätzung auf Basis eines Schaubildes (S. 265) dürfte der Anteil 1950 bei etwa 25 Prozent gelegen haben.

³ Zu Dehler auch Udo Wengst, Thomas Dehler 1897-1967. Eine politische Biographie, München 1997.

Vergangenheit hochgradig problematisch war. Für sie war fachliche Expertise und ministerielle Erfahrung von größerer Wichtigkeit, offenbar hingen sie an der Vorstellung von einem unpolitischen Beamtentum, das vor allem das reibungslose Funktionieren des Staates gewährleisten sollte. Hinzu kamen bei der Personalauswahl persönliche Netzwerke, die sich in der unmittelbaren Nachkriegszeit entwickelt hatten, ein Phänomen, das möglicherweise als gesondertes Untersuchungsthema über den Justizapparat hinaus von Interesse sein könnte.

Die Zahlen der NSDAP-Mitglieder bieten zwar einen eindrucksvollen Eindruck, aber kein vollständiges Bild von der Kontinuität der Belastung, so dass Görtemaker und Safferling zahlreiche Einzelfälle diskutieren. Leider werden viele NS-Lebensläufe dabei mehr oder weniger lediglich auf Basis der Personalakten oder bereits vorhandener Forschung rekonstruiert und geraten dabei zu schematisch, gelegentlich sind die Darstellungen sogar unpräzise.⁴ Dies ist nicht zuletzt einem bei Drittmittelprojekten typischen Problem zuzuschreiben, nämlich der Festsetzung von Untersuchungszeiträumen und -gegenständen nach dem besonderen Interesse des Auftraggebers. Manche plausible Behauptung einer NS-Belastung wäre durch eine gleichberechtigte Untersuchung der NS-Zeit sicher besser zu belegen gewesen – oder im Einzelfall auch falsifiziert worden.⁵ Dennoch ist das Gesamtbild verheerend. Immer wieder gelangten Funktionäre der NS-Justiz auch in der Bundesrepublik in verantwortliche Stellungen, nicht nur im Ministerium selbst, sondern beispielsweise auch am Bundesgerichtshof, der in der Kontinuität des Leipziger Reichsgerichts stand. Dies wurde seitens des Ministeriums sogar begrüßt, und Thomas Dehler sprach in diesem Zusammenhang von einer „reichen Tradition“ (S. 269), für Walter Strauß war der Bundesgerichtshof identisch mit dem Reichsgerichtshof: „Die fünf Jahre 1945 bis 1950 bedeuteten demgegenüber nur ein tragisches Justitium“ (S. 269) – tragisch war in seiner Sicht die Besatzungszeit, nicht die NS-Zeit.

Neben der Personalkontinuität ist vor allem die Strafverfolgung von NS-Verbrechern ein in verschiedenen Facetten beleuchtetes Thema der Studie, das freilich in vielen Einzelheiten bereits bekannt war. Leider behandeln die Autoren dies nicht in einem geschlossenen Block, sondern über viele Kapitel des Buches verteilt, so dass es mühsam ist, einen vollständigen Überblick zu gewinnen (ähnliches gilt für viele der vorgestellten Biographien). Die Autoren bestätigen das ernüchternde Bild der bisherigen Forschung, dass eine Verfolgung von NS-Tätern kein besonders wichtiges Anliegen des Ministeriums war, ja dass sie in Einzelfällen sogar gezielt sabotiert wurde. So wurden im Ausland befindliche NS-Verbrecher seitens Beamter des Ministeriums immer wieder vor konkreten Strafverfolgungen in den Aufenthaltsländern gewarnt. Besonders brisant ist der Fall Eduard Dreher, der seit 1940 am Sondergericht in Innsbruck als Ermittler wirkte und bei mehreren Todesurteilen mitwirkte – in einem Fall sehen ihn Görtemaker und Safferling gar der Beihilfe zum Mord als verdächtig. Letzteres war in den 1960-er Jahren nicht bekannt, doch in drei Fällen war seine Mitwirkung bei Todesurteilen im Ministerium diskutiert worden, ohne dass dies rechtliche Konsequenzen für ihn gehabt hätte. Ein Verfahren wegen der ihm von den Autoren zur Last gelegten Beihilfe zum Mord war seit dem Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz von 1968 nicht mehr möglich, da wohl aufgrund einer Unachtsamkeit Beihilfen zum Mord nun verjährten – eine Unachtsamkeit, die Dreher aufgrund seiner unbestrittenen Expertise nicht nur hätte bemerken müssen, sondern deren rechtzeitige Beseitigung kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes er durch Passivität wohl ganz bewusst hintertrieb.

Im Vergleich zu den personellen Kontinuitäten fallen die Untersuchungen zu Sachfragen – besonders interessant sind hier die Ausführungen zum Staatsschutzstrafrecht und der damit einhergehenden Kommunistenverfolgung – eher knapp aus, zumal auch in den entsprechenden Kapiteln Personalfragen dominieren. Erneut stellt sich die Gesamtanlage des Pro-

⁴ Vgl. am Beispiel Hans Gawlik <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-26310>.

⁵ Schwierigkeiten durch die Festsetzung des Untersuchungszeitraums ergeben sich auch bei den thematischen Sachfragen, in denen lange Traditionslinien der Rechtsetzung unterschätzt werden. Vgl. hierzu <http://www.sehepunkte.de/2017/02/29068.html>.

jekts als eher hinderlich dar, geht es doch auch hier lediglich um den Nachweis von Kontinuitäten. Entsprechend spielen politische Entscheidungsprozesse kaum eine Rolle. Die Minister nach Dehler bleiben, mit Ausnahme der Sozialdemokraten Heinemann und Ehmke, deren Reformimpuls immer wieder deutlich wird, in der Darstellung blass. Auch Einflüsse von Parteien oder Interessengruppen auf den Gesetzgebungsprozess werden allenfalls ganz punktuell thematisiert. Und der vorgegebene Blick nach hinten verstellt den Blick nach vorne: Wo sind Neuanfänge, wo wurde mit der Vergangenheit dezidiert gebrochen? Warum gelang trotz all der Kontinuitäten der Aufbau eines demokratischen Staates? Kaum „wegen“ der Kontinuitäten, die reichlich neues Unrecht hervorbrachten – dies wird durch die Untersuchung deutlich. Doch wie die Autoren selbst feststellen, kam dem Justizministerium in den Aufbaujahren der Bundesrepublik eine besondere Rolle zu, „weil es darum ging, der neuen Verfassungsordnung in der Gesetzgebungsarbeit Geltung zu verschaffen und ein allgemeines Verfassungsbewusstsein zu bilden, das es zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht geben konnte“. Wie dieses Bewusstsein in der Bundesrepublik dennoch verankert werden konnte, ist nach den Ergebnissen der vorliegenden Studie offener denn je.

Bonn

Patrick Bormann

ARCHIV
DES
LIBERALISMUS

in Kooperation mit

